

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl
der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre
2009 - 2013**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	17.06.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die in Liste (Anlage 1) aufgeführten Männer und Frauen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 aufzunehmen und diese dem Amtsgericht Heidelberg zur Wahl der Jugendschöffen vorzulegen.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Jugendschöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2009 – 2013 mit Datum vom 26.05.2008 (Vertraulich – nur zur Beratung im Gremium!)
A 2	Gesetzliche Regelungen

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans / der lokalen Agenda nicht von Bedeutung.



II. Begründung:

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 - Az.: 3222/0061 vom 14.12.2007 - hat die Stadt Heidelberg eine Vorschlagsliste für Jugendschöffen (§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG) aufzustellen.

Der Präsident des Landgerichts Heidelberg hat mit Schreiben vom 13.02.2008 mitgeteilt, dass in die Vorschlagsliste der Stadt Heidelberg gemäß § 36 Absatz 4 GVG mindestens 58 Personen aufgenommen werden sollen. Die Zahl setzt sich wie folgt zusammen :

Hauptschöffen Amtsgericht	10 Personen
Hilfsschöffen Amtsgericht	24 Personen
Hauptschöffen Landgericht	8 Personen
Hilfsschöffen Landgericht	16 Personen
Insgesamt	<u>58 Personen</u>

Die Vorschlagsliste soll folgende Angaben über die vorgeschlagenen Personen enthalten:

- den Familiennamen,
- den Geburtsnamen, wenn er nicht mit dem Familiennamen übereinstimmt
- den Vornamen,
- den Geburtstag,
- den Geburtsort,
- den Beruf,
- die Wohnanschrift

In die Vorschlagsliste dürfen gemäß § 31 GVG nur Deutsche aufgenommen werden. Personen, von denen der Gemeinde bekannt ist, dass sie nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig sind oder dass sie nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Die Ablehnungsgründe für die Berufung zum Amt eines Schöffen sind in § 35 GVG aufgeführt.

Vor der Aufstellung der Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 wurden Institutionen wie Parteien, Verbände der Wirtschaft, des Handels und Handwerks, Gewerkschaften, öffentlich-rechtliche Kirchen u.a. angeschrieben, mit der Bitte, geeignete Personen vorzuschlagen. Des Weiteren wurden Aufrufe in der Rhein-Neckar-Zeitung und im Stadtblatt veröffentlicht.

Darüber hinaus wurden die Personen, die bereits 2004 auf der Vorschlagsliste standen, mit der Frage nach einer erneuten Bereitschaft angeschrieben.

Sowohl die vorgeschlagenen Personen als auch die Personen, die sich selbst angemeldet haben, sind in der Anlage 1, getrennt nach Frauen und Männern, alphabetisch aufgeführt. Eine Überprüfung ergab, dass keine Hinderungsgründe für die Aufnahme in die Vorschlagsliste vorliegen.

Sonstige Gründe für eine Unfähigkeit zum Schöffenamt (§ 32 Gerichtsverfassungsgesetz, GVG) bzw. für die Nichtberufung zum Amt eines Schöffen (§§ 33,34 GVG) sind nicht gegeben bzw. nicht bekannt.

Gemäß § 35 Abs.1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist die Vorschlagsliste für Jugendschöffen vom Jugendhilfeausschusses aufzustellen und beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs.3 Satz 2 JGG).

Nach Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses über die Aufnahme in die Vorschlagsliste wird gem. § 35 Abs.3 Satz 3 JGG die Vorschlagsliste nach Veröffentlichung im Amtsanzeiger für die Dauer einer Woche zu jedermanns Einsicht im Kinder- und Jugendamt ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist , Einspruch erhoben werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgt die Abgabe der Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses der Stadt Heidelberg bis spätestens 15. August 2008 nebst etwaigen Einsprüchen an das Amtsgericht Heidelberg zur abschließenden Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013.

gez.

Dr. Joachim Gerner